

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

5. Jahrgang - Ausgabe Oktober 2006

02.10.2006

Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

Gemäß § 14 (3),(4) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz-DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 erfolgt die öffentliche Ankündigung eines Grenztermins in der ortsüblichen Form.

Ankündigung eines Grenztermins

In der Gemeinde **Mehltheuer**

werden Grenzen der Flurstücke

7, 7a, 8f, 8k, 8m, 8/3, 8/5, 8/6, 8/11, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23/1, 23/2, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 34, 35c, 35i, 35k, 35l, 35/2, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 38f, 38/1, 38/2, 39, 39a, 39b, 39c, 40, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 64, 66, 67, 69, 72, 80

der Gemarkung **Mehltheuer**

durch eine Katastervermessung nach § 15 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (siehe Rückseite) bestimmt. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 15 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungsgesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück **66, 67, 80, Bernsgrüner Straße (K7866)**.

**Regierungspräsidium
Chemnitz**

BEKANNTMACHUNG des Regierungspräsidiums Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Oberpirk Vom 14. August 2006

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die *envia* Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/2006.060 – die bestehende Transformatorstation „Oberpirk, Mehltheuer Fabrikstraße“ einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Oberpirk,
- Az.: 14-3043/2006.088 – die bestehende Transformatorstation „Oberpirk, Ort“ in der Gemarkung Oberpirk.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Mehltheuer (**Gemarkung Oberpirk**) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 9. Oktober 2006 bis Montag, dem 6. November 2006, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitz Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Mit der Katastervermessung sollen die Flurstücksgrenzen zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen und Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

Der Grenztermin findet am **Montag, dem 23.10.2006 um 10:00 Uhr** in **Mehltheuer**, an der **Gemeindeverwaltung Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18** statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Barth

Amtssitz:
Morgenbergstraße 19
08525 Plauen

Telefon: 03741/581313
Fax: 03741/581312
e-Mail : info@vermessung-barth.de

Die Ankündigung entspricht den Vorgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift-VwVKvA) vom 9. September 2003.

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf somit keiner Unterschrift.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 14. August 2006

Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Stange
Stellv. Referatsleiterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Regierungspräsidium
Chemnitz

BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Chemnitz über Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkung Syrau
Vom 15. August 2006

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die *envia* Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/2006.071 – die bestehende Transformatorstation „Syrâu, Schule“ einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Syrau,
- Az.: 14-3043/2006.072 – die bestehende Transformatorstation „Syrâu, Kinderkrankenhaus“ einschließlich Zuwegung in der Gemarkung Syrau.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Syrau (**Gemarkung Syrau**) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 9. Oktober 2006 bis Montag, dem 6. November 2006, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitz Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechts-

bescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 15. August 2006

Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Stange
Stellv. Referatsleiterin

Verwaltungsverband Rosenbach:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Telefon: 037431/869-0
Internet: <http://www.vv-rosenbach.de>
<http://www.rosenbach.info>

Telefax: 037431/869-29
E-mail: post@vv-rosenbach.de
post@rosenbach.info

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)
sowie nach telefonischer Vereinbarung !

Gemeindeverwaltung Leubnitz:

Am Park 1, 08539 Leubnitz
Telefon: 037431/3424
Internet: <http://www.leubnitz-vogtland.de>

Telefax: 037431/86030
E-mail: leubnitz@web.de

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Mehltheuer:

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Telefon: 037431/869-10
Internet: <http://www.mehltheuer.de>

Telefax: 037431/869-19
E-mail: post@mehltheuer.de

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Syrau:

Höhlenberg 10, 08548 Syrau
Telefon: 037431/809-0
Internet: <http://www.syrâu.de>

Telefax: 037431/809-12
E-mail: syrâu@t-online.de

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
Inhaltliche Verantwortung: - für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel
- für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Eberhard Prager
- für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel
- für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz

Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei
- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz
- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.